

Aktueller Stand bei der Umsetzung der EU Gas- und Wasserstoffbinnenmarkt-RL

Gasnetzstilllegungsplanung

Karoline Narodoslawsky
Sektion V, Energie
Wien, 17. November 2025

Ziele der Richtlinie

- [...]Diese Richtlinie sollte zur Erreichung des Unionsziels einer **Verringerung der Treibhausgasemissionen** beitragen und gleichzeitig die **Versorgungssicherheit** sowie einen ordnungsgemäß funktionierenden Erdgas- und Wasserstoffbinnenmarkt gewährleisten. (EG 5)
- Diese Richtlinie soll die Verbreitung erneuerbarer Gase und kohlenstoffarmer Gase sowie Wasserstoff im Energiesystem erleichtern und so eine **Verlagerung weg von fossilem Gas** ermöglichen, damit erneuerbare Gase und kohlenstoffarme Gase sowie Wasserstoff bei der Verwirklichung der **Klimaziele der EU bis 2030** und der **Klimaneutralität bis 2050** eine wichtige Rolle einnehmen können. Diese RL zielt auch darauf ab, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der allen Marktteilnehmern die Möglichkeit sowie Anreize dafür bietet, den **Ausstieg aus fossilem Gas zu vollziehen** und ihre Tätigkeiten zu planen, um Lock-In Effekte zu vermeiden und einen **schrittweisen und rechtzeitigen Ausstieg aus der Nutzung fossilen Gases, insbesondere in allen relevanten Industriesektoren und für die Wärmeversorgung, zu gewährleisten.** (EG 9).



Regierungsprogramm 2025

- Optimierung der Gasnetzinfrastruktur
 - Rasche nationale Umsetzung des EU-Gaspaktes
 - Kosteneffiziente Gestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Nutzung, Umwidmung und Stilllegung der Gasnetzinfrastruktur
- Koordinierte, vorausschauende Stilllegungspläne für Teile des Gasnetzes in Umsetzung des Gaspaketes
 - Erarbeitung von Stilllegungsgebieten und Stilllegungsplänen in Abstimmung mit lokaler Wärmeplanung ohne physische Rückbauverpflichtung

Regierungsprogramm 2025

- Koordinierte, vorausschauende Stilllegungspläne für Teile des Gasnetzes in Umsetzung des Gaspaketes
 - Voraussetzung für eine Stilllegung ist das Vorhandensein einer technischen und wirtschaftlich darstellbaren erneuerbaren Alternative
 - Rechtzeitige Information für Betroffene im Falle eines Gasausstiegs und Information über Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten für erneuerbare Alternativen zur Gasversorgung. Errichtung einer Anlaufstelle auf regionaler Ebene für eine gezielte Beratung
 - Rahmenbedingungen für eine kosteneffiziente Gestaltung von Aus- sowie Umstieg aus fossilem Gas in der Raumwärme



Stilllegungsplanung für Erdgasverteilernetzbetreiber

Gasnetzstilllegungsplanung: Auslöser

- Gasbinnenmarktrichtlinie sieht Planungspflicht vor, wenn Verringerung der Erdgasnachfrage erwartbar ist
- Rückgang der Erdgasnachfrage wird insgesamt erwartet, aufgrund
 - Rückgang der Zählpunkt in den letzten Jahren
 - Umsetzung von EU-Richtlinie und deren Vorgaben, Gebäuderichtlinie und RED III

Gasnetzstilllegungsplanung: Verpflichtete

Generelle Planungspflicht



Anwendung
Ausnahmemöglichkeit für VNB
mit < 45.000 Kunden

- Alle verpflichteten NB haben binnen xx Monaten nach Inkrafttreten des GWG neu einen Stilllegungsplan zu erstellen.
- Zweijahresintervall für Kohärenz mit anderen Planungsinstrumenten (z.B. KNEP, LFIP)
- Nutzung der Ausnahmemöglichkeit für Netzbetreiber mit weniger als 45.000 angeschlossenen Kund:innen mit Stichtag 04.08.2024
- Freiwilliges Opt-In: NB unterhalb des Schwellenwerts von 45.000 Kund:innen können freiwillig ins System optieren. Inanspruchnahme der Option soll keine Aktualisierungspflicht auslösen.

Was bedeutet der Schwellenwert für Österreich?

Verpflichtet sind daher mit
Stand 2024 folgende fünf
Verteilernetzbetreiber:

	Bundesland	Zählpunkte, in tsd, 2024	≥ 45.000 Zählpunkte
Netz Burgenland GmbH	Bgld	46,0	ja
KNG-Kärnten Netz GmbH	Kten	8,7	nein
Energie Klagenfurt GmbH	Kten	2,8	nein
Netz Niederösterreich GmbH	NÖ	258,4	ja
Netz Oberösterreich GmbH	OÖ	61,9	ja
LINZ NETZ GmbH	OÖ	43,1	nein
eww ag (Wels)	OÖ	7,8	nein
Energie Ried GmbH	OÖ	1,4	nein
Stadtbetriebe Steyr GmbH	OÖ	5,8	nein
Salzburg Netz GmbH	Sbg	34,9	nein
Energie Graz GmbH	Stmk	12,7	nein
Stadtwerke Kapfenberg GmbH	Stmk	3,3	nein
Energienetze Steiermark GmbH	Stmk	39,6	nein
Stadtwerke Leoben e.U.	Stmk	3,9	nein
TIGAS-Wärme Tirol GmbH	Tirol	52,6	ja
Elektrizitätswerke Reutte AG	Tirol	2,2	nein
Vorarlberger Energienetze GmbH	Vlbg	30,9	nein
Stadtwerke Bregenz GmbH	Vlbg	4,4	nein
Wiener Netze GmbH	Wien	569,6	ja
Quelle: E-Control			

Gasnetzstilllegungsplanung: Inhalt I

- Darstellung der Annahmen betreffend Erzeugung und Verbrauch von Erdgas inkl. Biomethan im betroffenen Netzgebiet;
 - Ausgangspunkt ist der gemeinsame Szenariorahmen, welcher für das betroffene Netz im Gasnetzstilllegungsplan zu konkretisieren ist
- Grobe Darstellung der Alternativversorgung, sofern vorhanden Rücksichtnahme auf lokale Wärme- und Kältepläne (keine Alternativenprüfung für einzelne Netzkund:innen)
- Darstellung des Verteilernetzes anhand von technischen sinnvoll stilllegbarer Netzbestandteile
 - Welche Netzbestandteile sind überhaupt technisch voneinander trennbar und können gesondert stillgelegt werden
 - Netzbestandteile die beispielsweise nicht für die Durchleitung benötigt werden

Gasnetzstilllegungsplanung: Inhalt II

- Darstellung des Verteilernetzes anhand von Netzbestandteilen deren Stilllegung insbesondere Netzentgelte dämpfend wäre
 - Gibt es Netzbestandteile die technisch gesondert stilllegbar sind und deren Stilllegung Netzentgelte dämpfend wäre; zB auch um Reinvestitionen zu vermeiden
- Auswahl von geeigneten Netzbestandteile, deren Stilllegung technisch sinnvoll ist und deren Stilllegung insbesondere Netzentgelte dämpfend wirken würde, sofern vorhanden
 - Die betroffenen Netzbestandteile müssen derart konkret dargestellt werden, dass für den Kunden absehbar ist, ob er von einer Stilllegung betroffen ist oder nicht (Zählpunkt, Hausnummer etc.)

Gasnetzstilllegungsplanung: Inhalt III

- Sofern konkrete Netzbestandteile für die Stilllegung eruiert wurden:
 - Grobe Darlegung von allfälligen Alternativen für die stillzulegenden Netzbestandteile, wobei keine Alternativenprüfung für einzelne Kund:innen vorgenommen werden muss; z.B. Verweis, dass Fernwärme in diesem Gebiet vorhanden ist
 - Empfehlung, ab welchen Zeitpunkt keine neuen Kund:innen an die stillzulegende Netzbestandteile angeschlossen werden
 - Empfehlung, wie lange die Übergangszeit bis zum Eintritt der Trennung des bestehenden Gaskunden sein soll

Gasnetzstilllegungsplanung: Koordination

- Der Gasnetzstilllegungsplan berücksichtigt:
 - unionsweite Netzentwicklungspläne nach der Gasbinnenmarktverordnung, KNEP, LFiP
 - lokale Wärme- und Kältepläne (sofern vorhanden), den nationalen Energie- und Klimaplan und das Ziel der Klimaneutralität
 - Gemeinsamen Szenariorahmen

Gasnetzstilllegungsplanung: Konsultation

- Der Gasverteilernetzbetreiber konsultiert den Plan:
 - Verteilernetzbetreiber veröffentlicht den Plan auf seiner Website
 - Von einer potenziellen Stilllegung betroffene Kund:innen sind persönlich zu informieren
 - Interessensvertreter von Konsument:innen sind persönlich zu informieren
 - Jedermann ist zur Stellungnahme berechtigt; Stellungnahmen von Stromverteilernetzbetreibern, Wasserstoffverteilernetzbetreibern und Fernwärme- und Fernkältenetzbetreibern sind jedenfalls zu berücksichtigen
 - Stellungnahme der E-Control ist zu berücksichtigen und entsprechend einzuarbeiten

Anlaufstellen

- Einrichtung von Anlauf und –beratungsstellen auf Länderebene
- Möglichkeit des Netzbetreibers, auf diese Anlauf- bzw. beratungsstellen zu verweisen, um Kund:innen die Möglichkeit zu geben, sich frühzeitig über Alternativen und mögliche Förderungen zu informieren
- Sicherstellung der Unterstützung von Kund:innen vom Zeitpunkt der Konsultation bis hin zur tatsächlichen Trennung des Anschlusses
- Vorgabe eines Aufgabenkatalogs im GWG neu
- Möglichkeit der Länder zur Auslagerung an Dritte

Gasnetzstilllegungsverordnung: Behörde

- Der nach der Konsultation überarbeitete Gasnetzstilllegungsplan ist samt den eingelangten Stellungnahmen an den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau zu übermitteln
- Für die Genehmigung der Stilllegungspläne zuständige nationale Behörde (Art. 57 (3):
 - Es wird vorgeschlagen, den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau mit der Zuständigkeit für die Genehmigung der Stilllegungspläne zu betrauen.
 - LH verfügt über erforderliche räumliche Zuständigkeit
 - Fachexpertise in den Bereichen Recht, Gasangelegenheiten, Elektrizitätswesen, Energieeffizienz, Fernwärme, Energieraumplanung, lokale Wärme- und Kälteplanung
 - allenfalls Verpflichtung der E-Control zur Informations- und Datenbereitstellung

Gasnetzstilllegungsverordnung: Rechtsform und Rechtswirkungen

- **Rechtsform:** Verordnung, deren Inhalt der Stilllegungsplan samt Benennung der konkret stillzulegenden Netzinfrastruktur ist, wie etwa Gasnetzstränge (und Zählpunkte).
- **Verweigerung von künftigen Netzanschlüssen:**
 - Ab Inkrafttreten der Gasnetzstilllegungsverordnung hat der Gasnetzbetreiber sämtliche Begehren auf Netzanschluss und Netzzugang abzulehnen
 - Kein Anspruch auf Netzzugang oder Netzanschluss
- **Trennung von bestehenden Netzanschlüssen und Netzzugängen:**
 - Bestehende Verträge über Netzanschlüsse und Netzzugänge sowie Lieferverträge betreffend jenes Netzbestandteils, welcher laut Gasnetzstilllegungsverordnung stillzulegen ist, werden nach einem in der Verordnung zu bestimmenden Zeitraum (bsp 10 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung) durch die Verordnung gekündigt
 - Vertrag wird ab diesem Zeitpunkt ex nunc beendet

Gasnetzstilllegungsverordnung: Information von Kund:innen

- **Netzbetreiber** haben **betroffene Kund:innen persönlich** über:
 - den geplanten Termin,
 - das konkrete Verfahren für die Trennung des Netzanschlusses,
 - die geplanten Schritte und
 - den entsprechenden Zeitplanzu **informieren**.
- Möglichkeit des Verweises auf Anlauf- und Beratungsstellen, um weitergehende Informationen über mögliche Alternativen und Unterstützungen zu erhalten
- Verpflichtende jährliche Information von Kund:innen betroffener Lieferverträge auf der Abrechnung

Das Wichtigste auf einen Blick

➤ Planungspflicht:

- Pflicht für VNB mit mehr als 45.000 angeschlossenen Kund:innen
- Freiwillig für VNB mit weniger als 45.000 angeschlossenen Kund:innen
- E-Control wird verpflichtet Stellungnahme zu Auswirkungen auf Netzentgelte abzugeben
- Konsultation der betroffenen Kund:innen
- keine Rechtswirkung; planerische Vorarbeit für Verordnung

➤ Gasnetzstilllegungsverordnung:

- Gasnetzstilllegungsplanung wird als Grundlage herangezogen (kann aber abweichen)
- Behörde: Landeshauptleute
- Rechtswirkung: Verweigerung von Netzanschlussbegehren ab Erlass der Verordnung
- Rechtswirkung: Trennung von bestehenden Netzanschlussverträgen und Netzzugangsverträge (Kündigung durch Verordnung)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Die in diesem Vortrag geäußerten Ansichten und Aussagen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesministers oder des Bundesministeriums wieder.

Für die - insbesondere mediale - Verwendung direkter Zitate und Abbildungen von Präsentationsfolien ist das Einverständnis der Vortragenden bzw. des Vortragenden erforderlich.

Karoline Narodoslowsky
Sektion V - Energie
karoline.narodoslowsky@bmwet.gv.at